

RICHTLINIE

zur Umsetzung der Bestimmungen der Friedhofs- und Arkadenordnung

1. Gemeinschaftsurnengrab (§ 3 Abs 1 lit. b. Arkadenordnung)

Das Gemeinschaftsurnengrab der Marktgemeinde Wolfurt wurde errichtet, um für Verstorbene ohne Angehörige, oder Angehörige, die keine Grabpflege übernehmen können oder möchten, eine letzte Ruhestätte zu bieten. Die Marktgemeinde Wolfurt sorgt deshalb für eine entsprechende Betreuung in Form von Anbringen des Namens auf der Gedenktafel, Reinigung der Grabanlage und Bereitstellen eines einfachen Blumenschmuckes. Aus diesem Grund sind – um ein ordentliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können – nachstehende Punkte einzuhalten:

- Kränze, Gestecke, Schalen und sonstiger Schmuck, die anlässlich einer Beerdigung am Gemeinschaftsurnengrab abgestellt oder -gelegt werden, sind längstens 2 Wochen nach der Beerdigung durch die Angehörigen oder, falls dies nicht möglich ist, durch den Bestatter zu entfernen.
- Für sämtliche andere persönliche Grabbeigaben wie beispielsweise Bilder, Statuetten und dergleichen, gilt vorstehende Regelung gleichermaßen.
- Grabkreuze sind in der vorgesehenen Abstellanlage aufzustellen. Nach Bedarf – frühestens nach 1 Monat nach der Beerdigung und längstens nach dem Eingravieren in der Gedenktafel – werden sie durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Bei Nichteinhalten der vorstehenden Regelungen wird das Entfernen durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kosten werden den Angehörigen bzw., falls dies nicht möglich ist, beim Bestatter geltend gemacht. Ersatzansprüche für entsorgte Gegenstände sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Terrassenfriedhof (§ 1 Abs 2 Friedhofsordnung)

§ 6 Abs 2 Terrassenfriedhof enthält die Bestimmungen über die zulässigen Grabdenkmale. Zur Umsetzung derselben wird angeordnet, dass Grabdenkmale im Sinne dieser Bestimmung bis spätestens 1,5 Jahre nach dem Beerdigungsdatum zur Ausführung zu bringen sind. Ab diesem Zeitpunkt sind alle, nicht der Bestimmung entsprechenden Einrichtungen (z. B. Holzkreuze, etc.) durch die Verfügungsberechtigten zu entfernen und es ist ein den Vorschriften entsprechendes Grabdenkmal vorhanden zu sein. Im Unterlassungsfall erfolgt das Abräumen und die Entsorgung sowie die Beauftragung eines einfachen Grabdenkmales im Sinne der Friedhofsordnung durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür werden der/die Verfügungsberechtigte/n in Rechnung gestellt.

3. Wege

Gemäß § 6 Abs 1 lit. f) Friedhofsordnung sind beim „alten Friedhof“ und dem „Arkadenfriedhof“ „die allseits um die Grabstätte befindlichen Wege jeweils in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere stets von Unkraut freizuhalten“. Zur Umsetzung dieser Bestimmung wird festgelegt, dass, sollte sich ein/eine Verfügungsberechtigte/r der schriftlichen Aufforderung zur Einhaltung dieser Vorschrift nicht nachkommen, die Friedhofsverwaltung berechtigt ist, die Arbeiten auf Kosten des/r Verfügungsberechtigten nach Wahl beim Gemeindebauhof einer befugten Fachfirma in Auftrag zu geben.